

Mitteilung des Senats

vom 2. Dezember 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abänderung des § 21 der Verfassung	S. 1295.
2. Ankauf des Grundstückes Bornstraße Nr. 22	" 1299.
3. Krankentransportwagen	" 1301.
4. Ankauf des Grundstückes Böttcherstraße Nr. 16	" 1302.
5. Veröffentlichung der Wareneinfuhrlisten	" 1303.

1. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Die Deputation wegen Abänderung des § 21 der Verfassung hat den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung überfendet.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation ist auf Grund des § 67 unter b der Verfassung berufen, um über den in der Bürgerschaft eingebrachten und von dieser im Einverständnisse mit dem Senat zur weiteren Verhandlung verwiesenen Antrag zu berichten, wonach dem § 21 der Verfassung die folgende Fassung gegeben werden soll:

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Senats müssen zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute sein.

Von den übrigen Mitgliedern dürfen zwei dem Gelehrtenstande nicht angehören, auch nicht Teilnehmer des Kaufmannskonvents sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf sieben oder auf zehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle müssen vier, in letzterem Falle drei Mitglieder Kaufleute sein.

Der Antrag weicht von dem gegenwärtig geltenden Wortlaute der Verfassung nur insofern ab, als

- 1) der zweite Absatz eingefügt ist,
- 2) im folgenden Absatz das Wort „müssen“ an die Stelle der Worte „brauchen nur“ gesetzt ist, sowie daß vor dem Worte „drei“ das Wort „nur“ weggelassen ist.

Die unter 2) vorgeschlagenen Änderungen sind nur redaktioneller Natur, während der Inhalt der Bestimmung unter 1) von sehr einschneidender Bedeutung ist.

Die Deputation hat sich in einer Reihe von Sitzungen eingehend der Prüfung dieses Vorschlages unterzogen, über deren Ergebnis sie im nachstehenden berichtet:

I. Da dem Beschlusse der Bürgerschaft eine Begründung nicht beigegeben ist, wurde aus der Mitte der bürgerchaftlichen Mitglieder auf Befragen zur Begründung desselben folgendes angeführt:

Seit längeren Jahren hätten bei den an bestimmte Berufe nicht gebundenen Wahlen von Mitgliedern des Senats die der ersten und zweiten Wählerklasse nicht angehörigen Vertreter versucht, Kandidaten aus ihrer Mitte einen Platz im Senate zu verschaffen, dies sei aber regelmäßig durch das Verhalten der Vertreter der ersten und zweiten Klasse sowie der Wahlmänner aus dem Senate verhindert worden. Es liege anscheinend das System vor, die nicht den ersten zwei Klassen angehörigen Kandidaten aus dem Senate fernzuhalten. Dies wollten die zurzeit in der sogenannten Linken vereinigten Vertreter sich nicht länger gefallen lassen.

Auch widerspreche das bezeichnete Verfahren augenscheinlich dem Geiste der Verfassung, der gerade durch die Bestimmungen des § 21 der Verfassung neben den Rechtsgelehrten und Kaufleuten den anderen Berufskreisen den Weg in den Senat habe eröffnen wollen.

Endlich aber sei es erwünscht, Männer aus dem praktischen Leben in den Senat zu bringen und nicht nur solche, die die Verhältnisse nur vom grünen Tisch aus beurteilten. Daher erscheine es geboten, für einige Stellen Leute mit gelehrter Bildung auszuschließen.

Diesen Gründen wurde von anderen Seiten widersprochen.

Die Senatskommissare stellten eine prinzipielle Stellungnahme des Senats gegen die Zulassung von Kandidaten aus anderen Klassen als den ersten beiden auf das bestimmteste in Abrede. Auch fehle es nicht an Beispielen, daß Mitglieder aus anderen Klassen gewählt seien. Der Senat sei der Ansicht, daß es nicht nur nach dem Geiste, sondern sogar nach dem Buchstaben der Verfassung und der zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze unstatthaft sei, darauf Rücksicht zu nehmen, von welchen Klassen der Bürgerschaft die Kandidaten vorgeschlagen seien, es komme ausschließlich auf die Qualifikation der Vorgesetzten an. Um dies in der schärfsten Weise, die überhaupt dem Gesetzgeber zu Gebote stehe, zum Ausdruck zu bringen, sei der Gesetzgeber zu der sonst ungewöhnlichen Maßregel geschritten, eine eidliche Verpflichtung der Wahlmänner vorzuschreiben, dahingehend, daß sie keinem ihre Stimme geben wollen, den sie für die erledigte Ratmannsstelle nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter mehreren aber stets demjenigen ihre Stimme geben wollen, den sie für den würdigsten und tüchtigsten halten. Und um die Bedeutung dieses Eides noch zu erhöhen, schreibe das Gesetz seine Ableistung in einer eigens dazu angesetzten öffentlichen Versammlung der gesetzgebenden Körperschaften vor. Klarer aber, als es durch die Worte des Eides geschehen sei, könne es nicht ausgesprochen werden, daß bei diesem für das Wohl des Staates wichtigsten Wahlakte jede Nebenrücksicht persönlicher, politischer oder sonstiger Art ausgeschlossen sein solle. Nur darauf solle es jedem Wahlmanne ankommen, daß die erledigte Ratmannsstelle mit der möglichst würdigen und tüchtigen Kraft besetzt werde. Dies sei von jeher für den Senat der leitende Gesichtspunkt bei der Auswahl seiner Wahlmänner gewesen. Wenn daher im Laufe der Jahre die senatorischen Wahlmänner so häufig den von der sogenannten Linken gebrachten Kandidaten nicht ihre Stimme gegeben hätten, so könne dies unmöglich zu der Annahme führen, daß sie angesichts ihres Eides anders hätten verfahren können, sondern es sei die Schlußfolgerung geboten, daß nach ihrer gewissenhaften Überzeugung der oder die anderen Kandidaten den in dem Eide formulierten Anforderungen nicht in dem Maße entsprochen haben, wie diejenigen, denen sie ihre Stimme gegeben haben.

Hiernach könne dem in keiner Weise beigetreten werden, daß der Senat durch sein Verhalten einen gerechten Anlaß zur Mißstimmung eines Teiles der Bürgerschaft gegeben habe, der einen Antrag wie den vorliegenden rechtfertige.

Was aber ferner den von den Verteidigern des Antrages angerufenen Geist des Gesetzes betreffe, so sei nirgends, weder in der Verfassung noch in dem den Senat betreffenden Gesetze, auch nur die leiseste Andeutung enthalten, daß die nach § 21 an einen bestimmten Stand nicht gebundenen Stellen für die anderen Wählerklassen ausschließlich oder auch nur vorzugsweise bestimmt seien. Vielmehr müsse eben aus dem Schweigen hierüber entnommen werden, daß eine derartige Beschränkung dieser drei Wahlen dem Gesetzgeber völlig fern gelegen habe, denn nichts hätte, wenn das die Absicht gewesen wäre, näher gelegen als es auszusprechen, nachdem soeben der den Rechtsgelehrten und Kaufleuten vorbehaltenen Stellen gedacht war. Hinzu komme, daß der § 21 jahrzehntelang in Wirksamkeit gewesen sei, ohne daß von irgend einer Seite den drei freien Stellen ein derartiger Sinn beigelegt sei.

Auch sei der Senat als die Regierung des Staates nicht die rechte Stelle, um die verschiedenen Stände oder Berufe durch ihre Angehörigen in ihm vertreten werden zu lassen. Auch den Rechtsgelehrten und Kaufleuten seien nicht behufs Vertretung dieser Berufe Plätze im Senate angewiesen, sondern weil für die Obliegenheiten einer Regierung in hervorragendem Maße die Kenntnis des Rechts erforderlich sei und weil in einem vorzugsweise auf den Handel angewiesenen Staate es wünschenswert sei, die Kenntnis des Rechtes durch die Kunde von den Bedürfnissen des Handels zu ergänzen. Wäre es die Meinung der Verfassung gewesen,

den verschiedenen Berufsgruppen oder Wählerklassen Sitz und Stimme in der Regierung des Staates — abweichend von allen anderen bekannten Verfassungen — zu verschaffen, so hätte der § 21 völlig anders aufgebaut werden müssen.

Dagegen sei die allein richtige Stelle für die persönliche Vertretung der verschiedensten Erwerbszweige die verfassungsmäßige Vertretung in der Bürgerschaft. Dazu käme in den freien Städten noch die weitgehende Beteiligung der mannigfachen Berufsgruppen und aller Vertreterklassen an der gesamten Verwaltung des Staates auf Grund des Deputationsgesetzes.

Was endlich den dritten der angeführten Anlässe zu der Einbringung des Antrages in der Bürgerschaft betreffe, das Bedürfnis, Männer aus dem praktischen Leben im Senate zu haben, so bestehe schon jetzt der Senat aus lauter Männern, die im praktischen Leben gestanden hätten und es sei ihnen nicht als ein Fehler anzurechnen, insoweit sie außerdem auch im Besitze wissenschaftlicher Bildung sich befänden.

II. Bei der Besprechung des Inhaltes des Antrages ergab sich, daß derselbe für die Mehrheit der Deputation nicht annehmbar war.

Es wurde dagegen geltend gemacht, daß eine solche jedenfalls sehr ungewöhnliche gesetzliche Forderung, wonach eine gelehrte Bildung ungeeignet machen solle, an der Regierung des Staates teilzunehmen, nur nachteilig sein könne für die Erfüllung der dem Senat obliegenden Aufgaben, die Stellung des Senats herabzusetzen geeignet sei, und es erschwere müsse, alle vom Senat zu verwaltenden Ressorts in völlig geeignete Hände zu legen, auch würden dadurch zwei Klassen von Senatsmitgliedern geschaffen, deren eine nur für einen beschränkten Teil der Geschäfte herangezogen werden könnte — abgesehen natürlich von den Kaufleuten, denen nach der Absicht der Verfassung besondere Aufgaben gestellt seien. So würde dem Senat statt der von ihm begehrten Hilfskräfte eine Verminderung der eigenen Kräfte zugemutet.

III. Da eine Einigung über diese Auffassung nicht zu erzielen war, es aber sehr unerwünscht erschien, die Beratungen der Deputation mit einem lediglich negativen Ergebnisse ausgehen zu lassen, brachten die senatorischen Mitglieder einen Vermittelungsantrag ein, dahingehend, daß der zweite Absatz des § 21 folgende Fassung erhalte:

Von den übrigen Mitgliedern dürfen zwei dem Rechtsgelehrtenstande nicht angehören.

Von Seiten des Vorsitzers wurde dazu erklärt, daß es dem Senate nicht leicht geworden sei, dieses Zugeständnis zu machen, denn wenngleich die gegenwärtige Zahl von dreizehn Rechtsgelehrten durch ein unbedingtes Bedürfnis nicht gefordert, auch vom Senat nicht befürwortet sei, so könne doch bei weiterem Anwachsen der von Rechtsgelehrten wahrzunehmenden Geschäfte aus der vorgeschlagenen Bestimmung eine Erschwerung der Erfüllung der dem Senate gestellten Aufgaben entstehen. Allein der Senat habe geglaubt, sich über dieses Bedenken hinwegsetzen zu sollen, um, wenn irgend möglich, zu der so sehr erwünschten Beseitigung des Meinungszwiespaltes zwischen ihm und der Bürgerschaft beizutragen, sowie angesichts der wiederholt aus dem Kreise der Bürgerschaft erhobenen Klage über die zu häufigen Wahlen von Juristen.

Während der Antrag bei den Gegnern des in der Bürgerschaft gestellten Antrages Unterstützung fand, erklärten die Verteidiger dieses Antrages ihn für bei weitem nicht ausreichend, denn die von ihnen gewünschten Garantien dafür, daß solche Kandidaten, wie die Linke der Bürgerschaft sie wünsche, in den Senat gelangten, bringe er in keiner Weise. Mit dem Antrage werde nichts erreicht. Demgegenüber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine diesem Antrage entsprechende Bestimmung schon früher im § 21 gestanden hätte, beispielsweise die beiden letzten Wahlen in den Senat, über die in der Bürgerschaft lebhafteste Beschwerde erhoben sei, so, wie geschehen, nicht hätten stattfinden können.

Eine Verständigung war jedoch nicht zu erreichen.

Dagegen wurde von den bisher für den in der Bürgererschaft gestellten Antrag eintretenden Mitgliedern vorgeschlagen, diesen Antrag durch den folgenden zu ersetzen:

Dem § 21 der Verfassung ist die folgende Fassung zu geben:

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Von diesen müssen zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute sein.

Von den übrigen drei Mitgliedern werden zwei von der Bürgererschaft ohne Mitwirkung des Senats gewählt.

Durch Gesetz kann usw. — wie bisher —.

Es wurde dazu bemerkt, daß dadurch das zur Zeit geltende Gesetz, wonach die Zahl der Senatsmitglieder sechzehn betrage, unberührt bleiben solle. Zur Befürwortung wurde von den Antragstellern ausgeführt, daß bei dieser Fassung die gesetzliche Beschränkung bezüglich der Vorbildung der zwei Mitglieder fallen gelassen sei. Dagegen sei durch die Ausschließung des Senats von der Mitwirkung bei der Wahl es in die Hand der Bürgererschaft gelegt, die von ihr gewünschten Kandidaten in den Senat zu bringen. Es könnten auf diesem Wege auch Rechtsgelehrte und Kaufleute gewählt werden. Die Beseitigung aller Beschränkungen und die gleichzeitige Schaffung der gewünschten Garantie für die Bürgererschaft empföhlen diesen Antrag. Er sei namentlich dadurch herbeigeführt, daß der Senat den von der Bürgererschaft gestellten Antrag auf eine zeitgemäße Änderung des Verfahrens bei den Wahlen in den Senat abgelehnt habe. Infolgedessen bleibe nichts übrig, als eine entsprechende Bestimmung im § 21 einzufügen.

Von der Mehrheit der Deputation wurde dieser Antrag lebhaft bekämpft. Er erschüttere eine der Grundlagen der Verfassung: die Wahl des Senats durch Senat und Bürgererschaft, und er schaffe zwei Arten von Senatsmitgliedern. Die Stellung der solchergestalt dem Senate aufgedrängten Mitglieder könne für diese selbst wie für den Senat als eine sehr schwierige sich gestalten. Das gebotene kollegiale Verhältnis unter den sämtlichen Mitgliedern, begründet auf unbedingtes gegenseitiges Vertrauen, werde dadurch in Frage gestellt und somit die Erfüllung der Aufgaben des Senats in bisheriger Weise ernstlich gefährdet.

Der Antrag sei aber auch nicht zulässig, denn er liege nicht im Rahmen des auf Grund des § 67 der Verfassung der Deputation erteilten Auftrages. Dieser beziehe sich auf einen zum § 21 gestellten Antrag und § 21 betreffe lediglich die Zusammensetzung des Senats, während der nunmehr gestellte Antrag sich wesentlich mit der Wahl in den Senat beschäftige. Diese aber bilde den Gegenstand des § 22, welcher laute:

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgererschaft nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

Der Antrag berühre aber nicht allein diesen § 22, sondern er setze sich sogar direkt mit ihm in Widerspruch.

Aus diesen Erwägungen lehnte die Deputation den Antrag als unzulässig ab.

Inzwischen hatten die senatorischen Mitglieder behufs Erreichung einer Verständigung vom Senat noch eine fernere Konzession an die in der Bürgererschaft kundgegebenen Wünsche erwirkt, auf Grund welcher sie den früher von ihnen eingebrachten Antrag dahin erweiterten, daß der zweite Absatz des § 21 wie folgt zu lauten habe:

Von den übrigen Mitgliedern dürfen zwei dem Rechtsgelehrtenstande nicht angehören und darf einer nicht Mitglied des Kaufmannskongresses sein.

Sie bemerkten dabei, daß bei Annahme dieses Antrages auch § 2 des Gesetzes, den Senat betreffend, entsprechend geändert werden müsse.

Für die Bedeutung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß namentlich kaufmännische Kandidaten neben der wesentlich reduzierten Konkurrenz von Rechtsgelehrten in erhöhtem Maße gefährliche Konkurrenten für die Kandidaten der Linken werden würden. Es werde daher nicht verkannt werden können, daß solchergestalt vom Senat ein Anerbieten gebracht werde, das den in der Bürgererschaft und jetzt in der Deputation ausgesprochenen Wünschen in erheblichem Maße entgegenkomme.

Bürgerchaft gestellten Antrag
en folgenden zu ersetzen:
zu geben:

ern. Von diesen müssen
und fünf Kaufleute sein.
zwei von der Bürger-

geltende Gesetz, wonach
bleiben solle. Zur Be-
bei dieser Fassung die
Mitglieder fallen gelassen
der Mitwirkung bei der
gewünschten Kandidaten
auch Rechtsgelehrte und
tungen und die gleich-
erschaft empföhlen diesen
der Senat den von der
ag des Verfahrens bei den
be nichts übrig, als eine

Antrag lebhaft bekämpft.
Wahl des Senats durch
Senatsmitgliedern. Die
Mitglieder könne für diese
gestalten. Das gebotene
egründet auf unbedingtes
und somit die Erfüllung
fährdet.

er liege nicht im Rahmen
geteilten Auftrages. Dieser
§ 21 betreffe lediglich die
alte Antrag sich wesentlich
wilde den Gegenstand des
durch den Senat und
es Gesetzes.

22, sondern er setz: sich

Antrag als unzulässig ab-
afs Erreichung einer Ver-
die in der Bürgerchaft
en früher von ihnen ein-
tz des § 21 wie folgt zu

zwei dem Rechtsgelehrten-
Mitglied des Kaufmanns-
rages auch § 2 des Gesetzes,

hingewiesen, daß namentlich
Konkurrenz von Rechts-
die Kandidaten der Einkün-
können, daß folchergehalt
der Bürgerchaft und jetzt
em Maße entgegenkomme.

Auf Jahre hinaus werde dadurch die Wahl von Rechtsgelehrten in eine der drei freien Stellen überhaupt ausgeschlossen und für die fernere Zukunft auf nur einen Posten beschränkt, und wenn nun auch noch die Vertretung aus der zweiten Klasse über die gesetzlichen drei Stellen hinaus eine Einschränkung erfahre, so besserten sich die Aussichten für andere Kandidaturen im Sinne der Gegner in einem allen billigen Anforderungen entsprechenden Maße. Jedenfalls werde auf ein weiteres Entgegenkommen nicht zu rechnen sein. Es sei vielmehr schon diese letzte Konzession nur in Überwindung schwerster Bedenken vom Senate gemacht worden.

Bei der Diskussion über diesen Antrag wurde er zwar von der einen Seite der bürgerchaftlichen Mitglieder, einschließlich der kaufmännischen, gutgeheißen, von der anderen Seite aber als noch immer unzureichend erklärt, wenngleich teilweise zugegeben wurde, daß darin ein Entgegenkommen zu erblicken sei.

Schließlich wurde beschlossen, den letzten von den Senatsmitgliedern eingebrachten Antrag an Stelle des der Deputation zur Prüfung überwiesenen Antrages dem Senat und der Bürgerchaft zur Annahme zu empfehlen.

Die Deputation wegen Abänderung des § 21 der Verfassung.

(gez.) Pauli. (gez.) E. Zitzler.

2. Ankauf des Grundstückes Bornstraße Nr. 22.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation, gegen den die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, zu und ersucht die Bürgerchaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerchaft hat um einen Bericht ersucht, ob es sich empfehle, das Haus Bornstraße Nr. 22 im Wege des freihändigen Ankaufs oder im Wege der Enteignung staatsseitig zu erwerben und zwecks Regulierung der Straße niederzulegen. Die Deputation beehrt sich darüber wie folgt zu berichten.

Die Bornstraße hat vor dem Hause Nr. 22 daselbst nur eine Breite von etwa 5 m. Das Haus springt vor den Nachbargrundstücken etwa 4 m vor, und bildet deshalb ein sehr lästiges Hindernis für den lebhaften Verkehr in dieser Straße. Die beiden benachbarten Häuser liegen gegen das Haus Nr. 22 um etwa 7 m zurück.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß unter diesen Verhältnissen häufig Verkehrsstöckungen entstehen, weil die Aussicht für die von beiden Seiten heran-
nahenden Fuhrwerke eine sehr beschränkte ist. Die Entfernung des vorspringenden Teiles des Hauses Nr. 22 ist deshalb dringend wünschenswert.

Die Deputation ist mit der Eigentümerin des Grundstückes, Fräulein Henriette Geerken, in Verhandlung über eine Regulierung ihres Grundstückes getreten; da sie sich jedoch entschieden weigerte, einen Teil ihres Grundstückes abzutreten, so mußte versucht werden, das ganze Grundstück anzukaufen, denn die Inanspruchnahme eines Teiles wäre für den Staat jedenfalls mit unverhältnismäßigen Opfern verbunden gewesen. Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, mit Fräulein Geerken den anliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft abzuschließen, wonach das zu 38 000 M. geschätzte Grundstück zum Preise von 40 750 M. bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten an den Staat verkauft wird. Die Gebäude auf dem 564,5 qm großen Grundstück sind zu 20 000 M. geschätzt, es sind demnach für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 72,19 M. und für das Quadratmeter unbebauter Grundfläche 36,76 M. zu bezahlen. Diese Preise sind nach Ansicht der Deputation als angemessen zu bezeichnen. Die im

Vertrage aufgenommene Bestimmung über die Ausschließung verschiedener in dem Hause und im Garten befindlicher Gegenstände vom Verkauf ist bedeutungslos, da das Haus doch sofort nach der Lieferung abzubereiten sein wird.

Die Deputation beantragt, den mit Fräulein Geerken abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 40 750 M., sowie an Kosten 350 M., insgesamt demnach 41 100 M. auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1909 zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

„Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Fräulein Henriette Geerken, wohnhaft Bornstraße Nr. 22 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Fräulein H. Geerken verkauft an den Bremischen Staat ihr an der Bornstraße Nr. 22 liegendes Grundstück in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei. Ausgeschlossen vom Verkauf sind jedoch die nachstehend benannten Gegenstände, nämlich:

die eisernen Fensterläden und eisernen Türen, Türgriffe, sämtliche Öfen, Badeöfen und Badewanne, Messingfröhne der Pumpe in der Aufwaschküche, das Linoleum, die Fliesen in der Küche im Gartenhause, das Tellerrad in der Küche im Gartenhause, der geschnitzte Adler vor dem Gartenhause, der Flaggenstock, die Schaukel, sowie die Pflanzen, Sträucher und Blumen aus dem Garten,

die Fräulein Geerken mitzunehmen wünscht. Die bezeichneten Gegenstände sind jedoch von Fräulein Geerken bis zum Tage der Lieferung des Grundstücks an den Staat zu entfernen.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. Oktober 1909 geliefert. Der Bremische Staat ist verpflichtet, das auf dem angekauften Grundstück stehende Gebäude und Gartenhaus nicht wieder zu vermieten, sondern nach der Lieferung abbrechen zu lassen.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 40 750 M., in Buchstaben: Vierzigtausendsiebenhundertfünfzig Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung.

§ 4.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuersgefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist alsdann verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe und die 1% betragende Maklergebühr werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtländer einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 21. November 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.** (gez.) **Henriette Geerken.**

3. Krankentransportwagen.

Durch Beschluß vom 7. Oktober d. J. hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die zuständige Behörde mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, unbemittelte schwer kranke oder verunglückte Personen aus dem Landgebiete mittels Krankentransportwagen unentgeltlich von resp. in ihre Wohnung befördern zu lassen.

Der Senat hat die Löschdeputation mit dem gewünschten Berichte beauftragt, der in der Anlage der Bürgerschaft zugeht. Mit der von der Deputation empfohlenen Regelung ist der Senat einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Bericht.

Anlage.

Bekanntlich werden Personen mit ansteckenden Krankheiten durch die Wagen der Desinfektionsanstalt, andere Kranke und von Unfällen Betroffene mit den Wagen der Feuerwehr transportiert. Die ersteren Transporte werden auch für die Bewohner des Landgebiets unentgeltlich ausgeführt, weil es dem öffentlichen Interesse entspricht, die Benutzung anderer Transportmittel, durch welche die ansteckenden Krankheiten weiter verbreitet werden können, tunlichst zu verhüten. Dagegen erhebt die Feuerwehr für ihre Transporte von und nach dem Landgebiete eine geringe Gebühr, die den Aufwand der Feuerwehr nicht deckt. Die Zahl dieser Transporte hat im Jahre 1906/7 121 und im Jahre 1907/8 162 betragen; davon entfallen 50 bis 60 auf Gefangene der Strafanstalt in Oslebshausen, welche auf öffentliche Kosten befördert werden, und einige auf die Kinderpflegeanstalt Goldheim in Oberneuland, die stets unentgeltlich geleistet sind, so daß kaum 100 jährliche Transporte aus und nach Privathäusern des Landgebiets übrig bleiben. Ein Teil dieser Transporte erfolgt auf Kosten von Krankenkassen. Bei den übrigen sind schon bisher auf Antrag die Kosten vom Branddirektor erlassen, wenn der Führer des Krankenwagens berichtete, daß der Beförderte oder dessen Angehörige zur Zahlung nicht imstande seien. Im wesentlichen entspricht die Praxis also bereits dem in dem Beschlusse der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche. Indes befürwortet die Deputation, den Branddirektor zu ermächtigen, auch in solchen Fällen die Kosten zu erlassen, in denen den Pflichtigen die Zahlung schwer wird.

Bremen, 30. November 1908.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **H. Bömers.**

4. Ankauf des Grundstücks Böttcherstraße Nr. 16.

Dies Grundstück war seinerzeit dem Staat zum Preise von 20 200 M an Hand gegeben, wobei der Staat sämtliche Kosten zu tragen hatte. Die Beschlußfassung verzögerte sich damals über den Termin der Anhandgabe hinaus. Der Eigentümer konnte sich zu dessen Verlängerung nicht entschließen, so daß der Ankauf mit den übrigen vom Staate erworbenen Grundstücken an der Böttcherstraße nicht ausgeführt werden konnte. (S. vertrauliche Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 1907.)

Nunmehr ist dem Senat von seinem Kommissar bei der Deputation für Regulierung der Baulinien berichtet, daß es gelungen sei, auch dieses Grundstück für den Staat zu erwerben und zwar zu dem Preise von 20 200 M, wozu es früher an Hand gegeben war, jedoch jetzt mit gemeinschaftlich zu tragenden Kosten.

Der Senat erklärt sich mit dem vorgelegten Vertrage, einverstanden; er ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten und die Kaufsumme mit 20 200 M, sowie 300 M an Kosten, insgesamt 20 500 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen, mit der gleichen Maßgabe, wie bei den übrigen Ankäufen in dieser Straße.

Da der Eigentümer nur bis zum 31. Dezember d. J. an den Vertrag gebunden ist, so darf um Beschlußfassung bis dahin gebeten werden.

Anlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch Herrn Senator Johann Friedrich Wessels, und dem Tischlermeister Johann Heinrich Schröder, wohnhaft Böttcherstraße Nr. 16 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Johann Heinrich Schröder verkauft an den Bremischen Staat sein Grundstück Böttcherstraße Nr. 16 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1909 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 20 200 M, in Buchstaben: Zwanzigtausendzweihundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht erfolgt sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage dem Verkäufer mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat beim Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Nr. 16.

e von 20 200 M an
Die Beschlußfassung
as. Der Eigentümer
der Ankauf mit den
straße nicht ausgeführt
23. Oktober 1907.)
der Deputation für
dieses Grundstück für
M, wozu es früher
genden Kosten.

einverstanden; er er-
nme mit 20 200 M,
aratbudget für außer-
läßgabe, wie bei den

. an den Vertrag ge-
den.

erru Senator Johann
Schröder, wohnhaft
nehmung von Senat

en Staat sein Grund-
sich zurzeit befindet,
astbarkeiten, Neallasten
Grund- und Renten-

April 1909 geliefert.

anzigtausendzweihundert
Auflassung. Sollte die
er Kaufpreis vom Tage
hier vom Hundert für

bis zum Lieferungstage
über den Lieferungstag
lice ist dem Bremischen
a Falle eines Brand-
as Grundstück sofort zu
rechte Gebrauch macht,
Versicherungsgesellschaft
dann verpflichtet, dem
Grundstücks an bis zur

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe und die 1% betragende Maklergebühr werden von beiden Vertragsschließenden gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

§ 6.

Dieser Vertrag hat nur dann Gültigkeit, wenn er bis spätestens am 31. Dezember 1908 von Senat und Bürgererschaft genehmigt ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 24. November 1908.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. H. Schröder.**

5. Veröffentlichung der Wareneinfuhrlisten.

Dem Ersuchen der Bürgererschaft gemäß hat der Senat die Steuerdeputation beauftragt, die Herausgabe der Wareneinfuhrlisten unter hiesigen Buchdruckereien und Verlagsfirmen auszusprechen. Der Senat ermächtigt die Steuerdeputation zugleich, die Herausgabe der Wareneinfuhrlisten nach dem Ausfall der Ausschreibung zu vergeben und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold. It was a sharp contrast to the warm blanket I had been wrapped in. The air was crisp and clear, and I could see the snow-covered ground stretching out before me. I took a deep breath and felt a sense of peace wash over me. It was a beautiful morning, and I was lucky to be here.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold. It was a sharp contrast to the warm blanket I had been wrapped in. The air was crisp and clear, and I could see the snow-covered ground stretching out before me. I took a deep breath and felt a sense of peace wash over me. It was a beautiful morning, and I was lucky to be here.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold. It was a sharp contrast to the warm blanket I had been wrapped in. The air was crisp and clear, and I could see the snow-covered ground stretching out before me. I took a deep breath and felt a sense of peace wash over me. It was a beautiful morning, and I was lucky to be here.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold. It was a sharp contrast to the warm blanket I had been wrapped in. The air was crisp and clear, and I could see the snow-covered ground stretching out before me. I took a deep breath and felt a sense of peace wash over me. It was a beautiful morning, and I was lucky to be here.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold. It was a sharp contrast to the warm blanket I had been wrapped in. The air was crisp and clear, and I could see the snow-covered ground stretching out before me. I took a deep breath and felt a sense of peace wash over me. It was a beautiful morning, and I was lucky to be here.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold. It was a sharp contrast to the warm blanket I had been wrapped in. The air was crisp and clear, and I could see the snow-covered ground stretching out before me. I took a deep breath and felt a sense of peace wash over me. It was a beautiful morning, and I was lucky to be here.